

In professioneller Erziehung Kinderschutz durch Handlungssicherheit

- Kein Machtmissbrauch von PädagogInnen und zuständigen Behörden -

I. Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden - Analyse und Lösungsansatz

„Gewalt“ in der Erziehung ist seit dem Jahr 2000 *geächtet*. Das Gewaltverbot des §1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB beinhaltet: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. In der professionellen Erziehung in Schulen, Internaten, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in der Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe hat das Gewaltverbot aber statt zu einer Stärkung des Kinderschutzes zu erheblichen Unsicherheiten geführt, wie der Gewaltbegriff, abgesehen von eindeutig verbotenen Schlägen, in schwierigen Erziehungssituationen auszulegen ist: Welche Handlungsoptionen sind im Rahmen grenzsetzender Erziehung (z.B. Verbote, Konsequenzen) verantwortbar? Wann ist von „Gewalt“ auszugehen? Wie soll etwa ein Lehrer reagieren, wenn auf dem Schulhof geraucht wird? Soll er aus Angst, gegen das Gewaltverbot zu verstoßen wegsehen und seine Erziehungsverantwortung vernachlässigen oder stellt er sich der Situation? Welche Handlungsoptionen hat er dann? Unsicherheiten bestehen vor allem bei Grenzsetzungen, die einen körperlichen Einsatz erfordern, das heißt im Falle aktiver Grenzsetzungen wie der Sicherstellung eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts bzw. bei der Wegnahme von Tabak, Alkohol oder sonstiger Drogen¹.*

Machtmissbrauch stellt sich als strukturelles Problem dar, mit folgenden gravierenden Auswirkungen:

- Auf strafrechtlicher Ebene: zum Beispiel das Verbrechen an Greta in einer Kita in Viersen im Juni
- Misshandlungen in Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Haasenburg/ BB 2015 und Friesenhof/ SH 2017²
- Handlungsunsicherheit verantwortlicher PädagogInnen³ im Erziehungsalltag mangels Unterstützung durch Beratungs- und Aufsichtsbehörden⁴ sowie mangels Orientierungshilfe in generellen Leitlinien, etwa eines Verhaltenskodex für LehrerInnen. Es fällt PädagogInnen verständlicherweise oft schwer, in fachlichen und rechtlichen Grauzonen⁵ sich und anderen Handlungsunsicherheiten einzugestehen, was zur Tabuisierung der Problemstellung beiträgt. Eine Grauzone besteht vor allem bei aktiven Grenzsetzungen.
- Handlungsunsicherheit der Jugendämter: es ist davon auszugehen, dass sie in dem gegenüber Familien ausgeübten staatlichen Wächteramt in ihren Kindeswohl- Entscheidungen nicht immer nachvollziehbar sind⁶.

¹ Das Projekt bietet Fallbeispiele der Erziehungspraxis <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2020/07/Fallbeispiele-1.pdf>

² <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5272.pdf>, Gutachten sieht Defizite in dem Landesjugendamt (Teil IV, These 7): <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2020/07/gutachten-m%C3%B6rsberger-wiesner-aus-anlass-friesenhof.pdf>

³ So sind zum Beispiel LehrerInnen als Opfer von Gewalt der SchülerInnen unsicher, wie sie reagieren dürfen (Forsa-Studie aus dem Jahr 2018): https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/3_2018-04-09_forsa-Bericht_Gewalt-gg-LK_Sicht-SL_Bund.pdf

⁴ Aufsichtsbehörden entscheiden in der Abgrenzung Erziehung - unzulässige Gewalt selbst ohne objektivierbare Kriterien, was ebenfalls zu Problemen der Handlungsunsicherheit führt.

⁵ Es sind dies langjährige Erfahrungen des Projekts im Umgang mit PädagogInnen und Behörden, unter anderem in vielen bundesweiten Inhouse-Seminaren seit 2010. Das Thema „Handlungssicher im Gewaltverbot“ wird auch durch fehlende selbstkritische Haltung der Behörden tabuisiert. Es besteht das Problem, bisher langjährig praktizierte Aufgabenwahrnehmung in Frage zu stellen und dabei auf Grauzonen nicht reagiert zu haben.

⁶ Am 3.3.2020 berichtet die Rheinische Post: „Kinderschutz ist unzureichend“ / https://rp-online.de/nrw/landespolitik/lehren-aus-dem-fall-luegde-forscher-halten-kinderschutz-in-deutschland-fuer-unzureichend_aid-49319659 von Erkenntnissen der Universität Koblenz Landau: „das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus einer Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg.“ Ursache hierfür ist, dass die Feststellung, ob "Kindeswohlgefährdung" vorliegt, ohne einen objektivierbaren Maßstab/ Entscheidungskriterien getroffen wird. Hierzu auch die Rheinische Post vom 1.11.2014: „Entweder reagiert es (das Jugendamt) zu früh oder zu spät. Kaum eine Institution ist so umstritten wie das Jugendamt“: https://rp-online.de/nrw/panorama/ein-tag-im-jugendamt_aid-20168465

- Handlungsunsicherheit in Landesjugendämtern: sie üben ihre Beratungs- und Aufsichtspflicht in der Abgrenzung Erziehung - unzulässige Gewalt notgedrungen ebenfalls ohne generelle Leitlinien aus.

Der unklaren gesetzlichen Gewaltächtung muss für die professionelle Erziehung ein zweiter Schritt folgen, mit dem Ziel, die Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender sowie beaufsichtigender Behörden zu stärken. **Die Handlungssicherheit ist Voraussetzung für den Kinderschutz.**

Das Ziel gestärkter Handlungssicherheit und verbesserten Kindesschutzes setzt Folgendes voraus:

- **einen weitgefassten Gewaltbegriff**, der mit Machtmissbrauch gleichgesetzt wird und damit jede Kindeswohlverletzung umfasst: als Straftat, Kindeswohlgefährdung⁷ oder in sonstiger Weise
- **fachliche und rechtliche Leitlinien** (Ziffer II.2), die PädagogInnen und zuständigen Behörden als Orientierung dienen und für die professionelle Erziehung den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“⁸ im Sinne „fachlicher Legitimität“ konkretisieren
- **Das „Kindeswohl“ umfasst also den Rahmen „fachlich legitimer“ Entscheidungen**, der sowohl von den verantwortlichen PädagogInnen im Auftrag der Eltern als auch von den beratenden bzw. beaufsichtigenden Behörden zu beachten ist.
- **„Fachliche Legitimität“ bedeutet**, dass Entscheidungen fachlich begründbar sind, sich als pädagogisch zielführend darstellen. Sie beinhaltet somit das nachvollziehbare Verfolgen eines der grundlegenden Erziehungsziele: entsprechend § 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit“. Sie setzt folglich voraus, dass eine Entscheidung bzw. daraus resultierendes Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen.

Wie aber sieht die Realität aus? Beispiel: im staatlichen Wächteramt der Landesjugendämter gegenüber Einrichtungen der Jugend- und der Behindertenhilfe sowie - auf die Unterbringung bezogen - gegenüber Internaten (Einrichtungsaufsicht/ §§ 45ff SGB VIII) werden die Fragen der Einrichtungen zur Abgrenzung Erziehen - Machtmissbrauch derzeit ebenso wenig beantwortet wie von der Schulaufsicht oder von der staatlichen Aufsicht über kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken⁹. Dies ist eine wesentliche Ursache für Handlungsunsicherheiten in der Praxis und zugleich ein gravierendes Manko, weil Behörden gehalten sind, kindeswohlverletzendem Handeln präventiv durch Beratung und Fortbildung zu begegnen. Entscheidend ist, wie bereits ausgeführt, dass es für PädagogInnen und Behörden zurzeit unmöglich ist, nach einem objektivierbaren Maßstab zu entscheiden¹⁰. Ihre Entscheidungen können somit im Sinne des Kindeswohls und **Artikels 3 UN- Kinderrechtskommission** nicht nachvollziehbar sein. Artikel 3 lautet: *Bei allen Maßnahmen, die Kinder (und Jugendliche) betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.* Dieses internationale Recht beschreibt ein wichtiges Kindesrecht.

⁷ Kindeswohlgefährdung beinhaltet eine erhebliche Gesundheits- oder Lebensgefahr, darüber hinaus eine voraussichtlich andauernde Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht.

⁸ So die Rechtslehre

⁹ Dies entspricht den langjährigen, bundesweiten Erfahrungen des Projekts im Umgang mit Behörden und PädagogInnen, wobei das Problem „Handlungsunsicherheit im Gewaltverbot“ in der Regel tabuisiert wird und ein Gedankenaustausch nur in anonymer Form möglich ist. Die Besorgnis vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen der Leitung ist sehr groß. Und: weil PädagogInnen das Thema nicht öffnen, bestehen auch keine Statistiken.

¹⁰ Für Behörden ist das mit einem Rechtsstaatsproblem (Rechtmäßigkeit der Verwaltung) verbunden, besteht doch die Gefahr der Beliebigkeit oder gar Willkür.

Es ist dringend geboten, PädagogInnen und zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, die ihnen im rechtlichen Sinne als „Beurteilungsspielraum“ für die Auslegung des Kindeswohls zur Verfügung steht. Die Entscheidungshilfe muss geeignet sein, einerseits allen Verantwortlichen ein einheitliches Kindeswohlverständnis zu ermöglichen, andererseits als Maßstab für die Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch zu dienen. So würden im Sinne des Kindeswohls nachvollziehbare Entscheidungen erleichtert und die Beliebigkeitsgefahr eingedämmt. Letztere besteht darin, dass ohne objektivierbaren Maßstab in der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch ausschließlich subjektiv, entsprechend der pädagogischen Haltung einzelner PädagogInnen bzw. BehördenmitarbeiterInnen entschieden wird. Dass eine solche Beliebigkeitsgefahr besteht, wird durch den Eindruck bestätigt, den der Unterzeichner während seiner langjährigen Tätigkeit im Landesjugendamt Rheinland und das „Projekt Pädagogik und Recht“ in den seit zehn Jahren durchgeführten Seminaren sowie in Kontakten mit Einrichtungen und Behörden gewonnen hat.

Die Problemstellung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Für grenzwertige Situationen des Erziehungsalltags, das heißt für schwierige Situationen, in denen die Gefahr der Kindeswohlverletzung oder -gefährdung besteht, fehlen den PädagogInnen und Behörden Orientierung bietende Handlungsleitlinien mit Optionen für ein legitimes und somit begründbares Handeln. Es fehlt ein Rahmen fachlicher Legitimität als eine entscheidende Grundvoraussetzung des Kindeswohls.
- Daher besteht **eine erhöhte Gefahr des Machtmissbrauchs in der Erziehungspraxis und in zuständigen Behörden** (z.B. Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt). **Viele Fragen bleiben unbeantwortet**, zum Beispiel: darf ein Kind kurzfristig angefasst werden, um ein Gespräch zu beenden? Darf sich die/ der PädagogIn mit gleichem Ziel dem Kind in den Weg stellen, um dessen Fortgehen zu verhindern? Wann darf ein Handy weggenommen werden? Wie darf der Internetzugang reglementiert werden? Wie ist zwischen fachlich begründbarer Freiheitsbeschränkung (z.B. auf das Zimmer schicken) und nach § 1631b II BGB richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden?

Oft wird insbesondere von Landesjugendämtern argumentiert, Handlungslinien seien nicht möglich, weil jede Situation des Erziehungsalltags singulär sei. Unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe eines jungen Menschen und dessen Vorgeschichte sei jede Situation unterschiedlich zu bewerten. Diese Argumente sind unbestritten. Sie machen Handlungsleitlinien jedoch nicht obsolet. Generelle Leitlinien sind wichtig, weil sie in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen beschreiben und der Praxis als Entscheidungsrahmen orientierungshalber zur Verfügung stehen. Eine Beurteilung des Einzelfalls bleibt natürlich stets vorbehalten. Während die Strafbarkeitsebene geregelt ist¹¹, fehlt auf der Fachebene der Erziehung eine Entscheidungshilfe „fachlicher Legitimität“, ausgehend von dem **Grundsatz, dass in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann**¹².

¹¹ Was selbstverständlich eine funktionierende staatliche Aufsicht nicht entbehrlich macht, präventiv wirkend und parallel zur Strafverfolgung.

¹² Siehe hierzu auch Prof. Hundmeyer <https://www.youtube.com/watch?v=OyplfMYzUY0>: “Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.“

II. Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden - Problemlösung

1. Voraussetzung der Problemlösung - Reflexion grenzwertiger Situationen des Erziehungsalltags

Wie oben dargelegt, ist ein fachlich legitimes und insoweit objektivierbares Handeln die Grundvoraussetzung für die Wahrung des Kindeswohls in der Erziehung. Nur dann wird der Beliebigkeitsgefahr nicht nachvollziehbarer, ausschließlich subjektiver Entscheidungen vorgebeugt.

Es ist wichtig, bei jeder Entscheidung drei aufeinander aufbauende Stufen zu unterscheiden: die persönliche pädagogische Haltung, die fachliche Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit. Eine pädagogische Entscheidung kann ohne fachliche Legitimität rechtlich nicht zulässig sein. Ebenso wenig ist fachliche Legitimität ohne eine zugrundeliegende persönliche pädagogische Haltung denkbar. Die drei Stufen sind wesentlicher Bestandteil jeder Selbst- oder Teamreflexion in der Abgrenzung Erziehen - Machtmissbrauch. Am Ende der Reflexion kann dann festgestellt werden: *Meine Entscheidung ist fachlich legitim und rechtlich zulässig. Ich habe nicht ausschließlich meine eigene pädagogische Haltung zugrunde gelegt, sondern meine Entscheidung anhand objektivierender Kriterien fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit getroffen.* Nur diese dreistufige Reflexion führt zu einer im Sinne des Kindeswohls nachvollziehbaren Entscheidung, die ohne vorhandene Handlungsleitlinien schwer zu treffen ist (siehe nachfolgend).

2. „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“

Objektivierende Handlungsleitlinien festzulegen, bedeutet „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ zu entwickeln. Das ist Aufgabe der Verbände und obersten Behörden am Ende eines Fachdiskurses für jeden Bereich professioneller Erziehung. Im Anhang sind für die Jugendhilfe solche Handlungsleitsätze als Diskussionsgrundlage beispielhaft beschrieben. Sie stützen die Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständigen Behörden und dienen mithin dem Kinderschutz. Sobald Handlungsleitsätze orientierungshalber beschrieben sind, hat dies auch Auswirkungen auf die juristische Betrachtung des „Kindeswohls“. Richter sind in dessen Auslegung an die Entscheidung der professionellen Erziehung bzw. der zuständigen Behörde insoweit gebunden, als sie lediglich in einer Schlüssigkeitsprüfung hinterfragen, ob die Handlungsleitsätze zutreffend angewendet wurden. Im rechtlichen Sinne wird dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ durch Handlungsleitsätze ein „Beurteilungsspielraum“ zugeordnet, den Richter in ihrer Beurteilung zu berücksichtigen haben.

Der Gesetzgeber (Ziffer III.) sollte die Basis für Handlungsleitsätze fixieren, da die professionelle Erziehung, vor allem Fachverbände und oberste Behörden keine Bereitschaft zeigen, sich dem unter Ziffer I. geschilderten Problem zu stellen:

- Fachverbände und PädagogInnen befürchten, sich in ihrer bisherigen Aufgabenwahrnehmung angreifbar zu machen und scheuen Diskussionen über formulierte Berufsethik, insbesondere in Handlungsleitsätzen¹³.
- Zuständigen Behörden bräuchten eine selbstkritische Grundhaltung¹⁴, um eigene Entscheidungen anhand von Handlungsleitsätzen überprüfbar und nachvollziehbar zu machen, entsprechend dem Rechtsstaatsprinzip (Rechtmäßigkeit der Verwaltung). Beliebige und willkürliche Entscheidungen sind zu vermeiden.

¹³ Es besteht der Eindruck, dass man lieber in pädagogischer Freiheit agiert, ohne objektivierbare fachliche Grenzen. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) hat sich zum Beispiel für das Beschreiben von Handlungsleitsätzen im Jahr 2014 gegenüber dem Projekt für „unzuständig“ erklärt und lehnt jeden Fachdiskurs ab. Andere Fachverbände blockieren ebenfalls Diskussionen zum Thema „Handlungssicherheit“, trotz regelmäßiger Anfragen und Erinnerungen des „Projekts Pädagogik und Recht“.

¹⁴ Erfahrungen des „Projekts Pädagogik und Recht“: in der Jugendhilfe spielt die Betriebserlaubnisabhängigkeit beaufsichtigter Einrichtungen eine große Rolle: Einrichtungen machen ihre Bedenken nicht publik. Auch fehlt eine funktionierende externe Fachaufsicht über die Landesjugendämter.

Neben den fachlichen Erziehungsgrenzen im Rahmen der Legitimität werden in den Handlungsleitsätzen auch die rechtlichen Grenzen dargelegt, etwa das Erfordernis elterlicher Zustimmung in die Erziehungsmethoden einer Einrichtung. Abgesehen von alltäglichen Methoden, die stillschweigend vom Erziehungsauftrag erfasst sind, bedürfen nicht vorhersehbare Maßnahmen, z. B. aktive Grenzsetzungen, der Zustimmung. Sofern ein Träger auf der Basis von Handlungsleitsätzen seine pädagogische Haltung im Zeitpunkt der Aufnahme dokumentiert, sind spätere Zustimmungen in Einzelmaßnahmen entbehrlich. Auch hier zeigt sich die Bedeutung von Handlungsleitsätzen, auf deren Basis die Träger ihre pädagogische Grundhaltung transparent darlegen.

3. PädagogInnen und zuständige Behörden brauchen Beratung und Fortbildung,

Zuständige Behörden brauchen ihrerseits Beratung und Fortbildung. Dann können sie der eigenen, präventiv wirkenden gesetzlichen Beratungs- und Fortbildungspflicht wirksam nachkommen und ihre Aufsicht rechtsstaatlich gesichert ohne Beliebigkeitsgefahr wahrnehmen. Der Bericht der Rheinischen Post vom 3.3.2020 „Kinderschutz ist unzureichend“ (Fußnote 6) offenbart den Beratungs- und Fortbildungsbedarf von Jugendämtern, die den Begriff "Kindeswohlgefährdung" sehr unterschiedlich auslegen. So nahm das Jugendamt Oberhausen „bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus der Familie als Gelsenkirchen, sogar fast fünfmal häufiger als Duisburg“ (Feststellungen der Universität Koblenz Landau).

III. Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden - Gesetzesinitiative

Der unter Ziffer II. erläuterte Lösungsweg erfordert die Bereitschaft der Fachwelt, das Tabuthema „Machtmissbrauch in professioneller Erziehung“ zu öffnen. Ohne einen gesetzlichen Auftrag wird dies nicht gelingen; insbesondere muss ein Impuls gesetzt werden, damit ein „Fachdiskurs Handlungsleitsätze“ startet.

Ziele der Gesetzesinitiative:

- Machtmissbrauch der PädagogInnen und zuständiger Behörden in professioneller Erziehung verhindern
- Einheitliches Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und zuständiger Behörden auf der Basis eines „Kinderrechts auf fachlich begründbare Erziehung“ (zur „fachlichen Begründbarkeit/ Legitimität Ziffer I)
- „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ mit fachlichen und rechtlichen Erziehungsgrenzen als Orientierung für PädagogInnen und zuständige Behörden entwickeln

Notwendige Gesetzesanpassungen auf der Landesebene

1. Für Schulen und Internate im Schulgesetz: Überschrift *Kinderschutz Absatz 1: SchülerInnen besitzen ein Recht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung*¹⁵. Auf der Grundlage genereller Handlungsleitsätze (Absatz 2) beschreibt das hierfür zuständige Gremium jeder Schule die pädagogische Grundhaltung, die Eltern und anderen Sorgeberechtigten im Zeitpunkt der Aufnahme eines Schülers/ einer Schülerin in Schriftform zur Zustimmung vorgelegt werden.

Absatz 2: *Die oberste Schulaufsichtsbehörde entwickelt Handlungsleitsätze als Verhaltenskodex für LehrerInnen, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind*¹⁶ (für die Unterbringung in Internaten außerhalb des schulischen Betriebs ist hierfür das Fachministerium zuständig).

¹⁵ Die Formulierung konkretisiert § 1631 II BGB, wonach *Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben*. Damit wird der Gewaltbegriff des § 1631 II BGB im Interesse des Kinderschutzes auf jede Kindeswohlverletzung ausgerichtet.

¹⁶ Damit wird das „Kinderrecht auf fachlich begründbare Erziehung“ in der Praxis umgesetzt.

2. Für Jugendhilfe im AGKJHG¹⁷, soweit gesetzgebungszuständig: Überschrift Kinderschutz Absatz 1 (entsprechend 1.)

Absatz 2: *Die kommunalen Spitzenverbände entwickeln mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe, den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer und den Landesjugendämtern auf Landesebene Handlungsleitsätze, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind.*

3. Für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Behindertenhilfe, soweit gesetzgebungszuständig: Überschrift Kinderschutz Absatz 1 (entsprechend 1.)

Absatz 2: *Die kommunalen Spitzenverbände entwickeln mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Handlungsleitsätze, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind.*

Bundesebene/ SGB VIII, sofern der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht¹⁸

1. Das *Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung* wird festgeschrieben, bestenfalls in einem eigenen Absatz *Kindeswohl und Kinderschutz*
2. Zusätzlich ist festzulegen die *Verpflichtung der kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind. Die nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden* (das heißt die Landesjugendämter) *sind zu beteiligen.* Dies entspricht § 78f SGB VIII für den Abschluss der Rahmenverträge. Dort sind freilich Vereinbarungen auf der Landesebene vorgesehen.

Gesetzesanpassung auf der Bundesebene für die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Behindertenhilfe, soweit die Länder nicht gesetzgebungszuständig sind:

1. Das *Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung* ist festzuschreiben, bestenfalls in einem eigenen Absatz *Kindeswohl und Kinderschutz*
2. Zusätzlich ist festzulegen die *Verpflichtung Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind* (verantwortlich sind die zuständigen Verbände).

V. Weitere wichtige Themen

1. Mögliche Kindeswohlverletzungen/ Machtmissbrauch in **Koranschulen** muslimischer Träger: ausreichende Transparenz¹⁹ ist im Betriebserlaubnisverfahren sicherzustellen. § 45 II SGB VIII fordert, dass *das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.* Hierzu bedarf es einer besonderen Analyse.
2. Mögliche Kindeswohlverletzung/ Machtmissbrauch **in elterlicher Erziehung:** ob und inwieweit die Elternautonomie (Art. 6 GG) eine Grundgesetzanpassung ermöglicht, bedarf auch einer besonderen Analyse²⁰.

(Martin Stoppel - Projekt Pädagogik und Recht)

¹⁷ Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch VIII

¹⁸ Das Recht der Jugendhilfe gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 7 GG).

¹⁹ Langjährige Erfahrung in der Einrichtungsaufsicht (Landesjugendamt Rheinland) lassen berechtigte Zweifel an ausreichender Transparenz zu.

²⁰ Der Leitsatz für die professionelle Erziehung lautet: In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares/ legitimes Handeln rechtmäßig sein: Professor Simon Hundmeyer.

Projekt Pädagogik und Recht - Handlungsleitsätze für die Jugendhilfe (Entwurf August 2020)

- Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen -

Allgemeine Einführung

Die professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Jugendhilfe-, Behindertenhilfeeinrichtungen sowie Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist im pädagogischen Alltag häufig mit schwierigen Situationen verbunden. In deren Bewertung ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen beachtet sind. Die für solche Situationen beschriebenen nachfolgenden Handlungsleitsätze sind hilfreich, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert und damit eine Basis für gemeinsames Kindeswohlverständnis gelegt wird. Im Interesse der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender/ beaufsichtigender Behörden, mithin einer Stärkung der Kindesrechte und des Kindesschutzes, sind Handlungsleitsätze unabdingbar, in denen u.a. als „fachlich legitim“ (fachliche Erziehungsgrenze) in Betracht kommende Handlungsoptionen zur Orientierung beschrieben sind. Dies steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Solche Leitsätze bieten als Leitplanken die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Einrichtungen, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht. Eine umfassende Aufzählung „fachlich legitimer“ Handlungsoptionen ist dabei weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf grundlegende Aussagen im Kontext der Erziehungsgrenzen und auf wichtige praxisbezogene Fragen.

Die Leitsätze sind naturgemäß überwiegend auf grenzsetzendes Handeln Erziehungsverantwortlicher ausgerichtet, auf das in schwierigen Situationen oftmals nicht verzichtet werden kann. Das darf jedoch nicht dazu führen, den Erziehungsauftrag in diesem Sinne einseitig zu interpretieren. Beziehungsaufbau, Vorbild und Zuwendung sind unabdingbar.

Die nachfolgend beschriebenen Leitsätze sind ein Vorschlag zur Sicherung des Kindesschutzes mittels gestärkter Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständiger Behörden. Sofern Träger und zuständige Behörden solche Leitsätze ihrer Arbeit zugrunde legen, fördern sie den Kindesschutz durch gemeinsames Kindeswohlverständnis aller in der Jugendhilfe Verantwortlichen.

1. Der **gesellschaftliche Auftrag** umschließt zwei Komponenten: einerseits und vorrangig die **Erziehung** eines jungen Menschen (Erziehungsauftrag Sorgeberechtigter). Daneben werden, wenn nötig, Aufgaben der rechtlich relevanten „**Gefahrenabwehr**“ wahrgenommen, beinhaltend **geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen** (geringst mögliche Reaktion) bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (Kind oder Jugendlicher). So kann z.B. ein kurzfristiges Festhalten²¹ einerseits als Freiheitsbeschränkung fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein, wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch zu beenden, das vom jungen Menschen einseitig beendet werden soll, andererseits sich als „**Gefahrenabwehr**“ (Ziffer 25) darstellen, wenn ein jungen Menschen bei akuter Fremdgefährdung am Boden fixiert werden muss. Im pädagogischen Ansatz einer Freiheitsbeschränkung

²¹ Empfehlung: maximal 30 Minuten festhalten, ansonsten könnte ein Richter „freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631b II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB annehmen, die richterlicher Genehmigung bedürften (so die Rechtsprechung in der Psychiatrie und Alten- pflege bei Fixierungen/ im Einzelnen Ziffer 18).

muss z.B. freilich die Fortführung eines pädagogischen Gesprächs noch sinnvoll sein, das heißt geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Hingegen beinhalten Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ keine zielführende Pädagogik. Sie orientieren sich an rechtlichen Grundsätzen der Notwehr/ Nothilfe. **Zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung von richterlicher Genehmigung bedürftendem Freiheitsentzug siehe Ziffer 18.**

2. Bestandteil des Erziehungsauftrags ist der **Schutz der jungen Menschen**, manifestiert in der **zivilrechtlichen Aufsichtspflicht**. Es geht darum, sie vor Schaden durch andere zu bewahren oder andere vor Schaden durch sie. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verantwortung, auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise pädagogisch begründbar/ legitim zu reagieren, mit dem Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ bei Schäden, die der junge Mensch erleiden könnte, mit dem Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“ bei möglichen Schäden anderer durch ihn. Bestandteile der Aufsichtspflicht ist die pädagogische Reaktion, z.B. mittels Kontrolle (nicht heimlich) und durch Ermahnung,
3. **Erziehung** ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu fördern (§ 1 SGB VIII): durch Zuwendung und Grenzsetzung. Erziehung **bedeutet, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.**
4. Zu beachten sind in der Erziehung fachliche und rechtliche Grenzen. Orientierung in Bezug auf fachliche Grenzen der Legitimität bieten diese Leitsätze, die im Rahmen integriert fachlich- rechtlicher Sicht Grundlage pädagogischen Handelns sind. Das heißt, dass das Beachten der fachlichen Erziehungsgrenzen (fachliche Begründbarkeit/ Legitimität) Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln ist (Legalität): **in der Erziehung kann nur fachlich begründbares/ legitimes Handeln rechtmäßig sein**, dem Kindeswohl entsprechen. Die Erziehung stößt also nicht nur an rechtliche sondern vorrangig an fachliche Grenzen. Im Ergebnis bilden in der Erziehung die fachliche Legitimität als fachliche Grenze mit dem zu beachtenden Kindeswohl als rechtliche Grenze eine Einheit.
5. Zu beachten sind in der Erziehung fachliche und rechtliche Grenzen (im Wesentlichen das „Kindeswohl“). **Orientierung in Bezug auf fachliche Grenzen der Legitimität bieten diese Leitsätze**, die im Rahmen integriert fachlich- rechtlicher Sicht Grundlage pädagogischen Handelns sind. Das heißt, dass das Beachten der fachlichen Erziehungsgrenzen (fachliche Begründbarkeit/ Legitimität) Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln ist (Legalität): in der Erziehung kann nur fachlich begründbares/ legitimes Handeln rechtmäßig sein, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Die Erziehung stößt also nicht nur an rechtliche sondern vorrangig an fachliche Grenzen, die in den Leitsätzen dargelegt sind. Im Ergebnis bilden in der Erziehung die fachliche Legitimität als fachliche Grenze mit dem zu beachtenden Kindeswohl als rechtliche Grenze eine Einheit. Das Kindeswohl beinhaltet somit zwei Komponenten: die fachliche Begründbarkeit/ Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit des Handelns, Letztere ohne die vorrangig zu beachtende fachliche Legitimität (Ziffern 6 ff) nicht denkbar.
6. **Grenzwertige Situationen erkennen** und sich im Team öffnen, ist Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der anvertrauten jungen Menschen. Im Übrigen sind Offenheit und Transparenz Voraussetzungen jeden Qualitätsmanagements.

7. **„Fachlich legitim“** bedeutet fachlich begründbar: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit), aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft. Die Eignung ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit. Entscheidend ist, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, nicht dass ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintritt (Ziffer 25 / Prüfschema/ Frage 1).
8. Da für Erziehung einzutreten ist, die fachlich begründbar/ legitim und rechtlich zulässig ist, sind **demütigende Strafen** wie Essensentzug/-zwang fachlich nicht begründbare/ illegitime Repressionen²².
9. Sofern **in einer schwer beherrschbaren Situation** dadurch beruhigt werden soll, dass diese verlassen wird und ein/e KollegIn. übernimmt, ist dies eine fachlich legitime Handlungsoption. Es gibt in der professionellen Erziehung keine Garantiepflicht, stets auf Schwierigkeiten aktiv zu reagieren.
10. Selbstverständlich kann Handeln dann nicht fachlich legitim sein, wenn **gegen Rechtsnormen verstoßen** wird, etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, weil isoliert betrachtet fachlich begründbar, kann dies nicht fachlich legitim sein: zu jeder Erziehung gehört das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, das heißt das Beachten der Gesetze. Bemerkung: aus pädagogischen Gründen sollten zukünftig Nichtraucherschutzgesetze für Jugendhilfeeinrichtungen keine Anwendung mehr finden.
11. **In der Bewertung fachlicher Legitimität ist der Einzelfall entscheidend:** die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich begründbar/ legitim ist, ist demnach unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten.
12. **Pädagogischer Zuwendung** wird gegenüber verbaler Grenzsetzung Vorrang eingeräumt (Verbote, Konsequenzen), letzteren gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie die Wegnahme von Gegenständen (z.B. Tabak/ Drogen).
13. Zwischen dem **Erziehungsauftrag** und den Rechten der jungen Menschen (**Kindesrechte**) besteht bei Grenzsetzungen, z.B. bei Konsequenzen, ein **Spannungsfeld**, da jede Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift. Es muss somit die Frage gestellt werden, ob eine gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Maßnahme als Zwang verantwortbar ist, d.h. fachlich begründbar/ legitim. Ist dies der Fall, wird von pädagogischer Grenzsetzung gesprochen. Ein Kindesrecht würden freilich dann verletzt, wenn der Rahmen fachlicher Legitimität verlassen würde und zugleich auch die Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1) nicht vorlägen. Es läge dann Macht- missbrauch vor, unzulässige „Gewalt“ im Sinne § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB (Ziffer 25 / Prüfschema).
14. **„Unerwünschtem Verhalten“** eines jungen Menschen wird durch Zuwendung und angemessener Grenzsetzung (Konsequenz, pädagogische Regel) begegnet. Von „Unerwünschtem Verhalten“ ist zu sprechen, sofern Erziehungsbedarf besteht. Dabei sollen Konsequenzen in einem für den jungen Menschen erkennbaren und erklärten Bezug zum eigenen Verhalten stehen. Fachlich illegitim, weil fachlich nicht begründbar, sind Repressionen.

²² Entsprechend dem „Gewaltverbot“ nach § 1631 II BGB sind in der Erziehung „entwürdigende Maßnahmen“ unzulässig.

- 15. Gespräche** sind z.B. nur solange fachlich zielführend und damit fachlich legitim, solange sich der junge Mensch nicht nachhaltig verweigert oder mangelndes Verständnis erkennbar ist. Ggf. ist das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt aufzugreifen.
- 16.** Grundsätzlich kann bei Reaktionen auf „unerwünschtes Verhalten“ folgende Reihenfolge gelten:
 a. überzeugen b. verbale Grenzsetzung, z.B. Aufforderung des Aushändigens eines Handys c. aktive Grenzsetzung im Sinne eines körperlichen Eingriffs wie die Wegnahme eines Handys androhen d. die aktive Grenzsetzung umsetzen. Dabei geht es einerseits um pädagogische Glaubwürdigkeit, angedrohte Maßnahmen auch konsequent umzusetzen, andererseits darum, der Gefahr einer Machtspirale Rechnung zu tragen, das heißt, möglichst körperliche Auseinandersetzungen, die pädagogisch nicht mehr beherrschbar sind, zu vermeiden. Daher ist mit der beschriebenen Reihenfolge des Handelns kein Automatismus verbunden, lediglich der Hinweis auf denkbare Handlungsoptionen.
- 17. Jede pädagogische Grenzsetzung**, ob verbal (verbale Grenzsetzung) oder aktiv mit körperlichem Einsatz (aktive Grenzsetzung), setzt voraus, dass ein junger Mensch keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortbar. Auch ist Voraussetzung, dass der junge Mensch die Grenzsetzung akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre. Und: besitzt er die notwendige Einsichtsfähigkeit, ist ihm die Grenzsetzung in verständlicher Weise zu erläutern
- 18. Aktive pädagogische Grenzsetzung**, das heißt pädagogische Grenzsetzung mittels körperlichen Einsatzes²³ (etwa Festhalten, um ein fachlich legitimes/ begründbares Gespräch zu beenden), muss angemessen sein. Das heißt: keine andere, weniger belastende aktive Grenzsetzung kommt in Betracht und im Falle ausreichender Zeit ist eine verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben. Entscheidend sind dabei das Alter, die Entwicklungsstufe des jungen Menschen, dessen Vorgeschichte und die konkrete Situation.
- 19. Mit Grenzsetzungen verbundene Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen sind entweder als fachlich legitime Freiheitsbeschränkung oder als Freiheitsentzug einzuordnen**, der unter den rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1) rechtlich zulässig ist. Fachlich ist z.B. das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Zimmer-/ Haus-/ Gruppentür nicht begründbar, allenfalls rechtlich als zulässiger Freiheitsentzug bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (§ 1631b BGB nachfolgend).
- 20. Es sind zu unterscheiden: fachlich legitime Freiheitsbeschränkung von "freiheitsentziehenden Maßnahmen" im Kontext der Gefahrenabwehr mit richterlicher Genehmigung nach §1631b II BGB²⁴:**

Sofern der Gesetzeswortlaut des § 1631b II BGB („in nicht altersgerechter Weise“) mit fachlich nicht begründbar/ illegitim gleichgesetzt wird, wofür alles spricht²⁵, liegt bei fachlicher Begründbarkeit/ Legi-

²³ Aktive pädagogische Grenzsetzungen sind zu unterscheiden von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei akuter Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen (Ziffer 25).

²⁴ §1631b BGB lautet: "(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig **in nicht altersgerechter Weise** die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

²⁵ Nur altersgerechtes Handeln kann zielführende Pädagogik sein, das heißt geeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, mithin fachlich begründbar/ legitim. „Nicht altersgerechtes“ Handeln ist hingegen stets fachlich nicht begründbar/ illegitim.

timität stets eine nicht genehmigungspflichtige Freiheitsbeschränkung vor. Altersgerechtes Handeln ist grundlegende Voraussetzung fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität, sodass in diesem Fall keine „freiheitsentziehende Maßnahme“ vorliegen kann, die ja Handeln „in nicht altersgerechter Weise“ erfordert.

Aber: angesichts der bisher unklaren Rechtslage zu § 1631b II BGB mit unterschiedlichen richterlichen Auslegungen, wird aus Gründen der Kindeswohlsicherung die folgende Unterscheidung fachlich begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen "freiheitsentziehenden Maßnahmen" empfohlen:

a. Fachlich legitime Freiheitsbeschränkung: z.B. ein Kind "kurzzeitig" auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zum vorherigen Regelverstoß macht oder z.B. "kurzzeitiges" Festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden, oder die Bitte, "kurzzeitig" im Zimmer zu bleiben bzw. dorthin zu gehen. Zur Auslegung des Wortes "kurzzeitig" kann die Rechtsprechung zur „Fixierung“ (Fesselung) in der Psychiatrie/ Altenpflege herangezogen werden. Dort wird die richterliche Genehmigung oberhalb 30 Minuten als Maßstab gesetzt: alle länger als 30 Minuten andauernden Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sofern also absehbar ist (Prognose), dass zunächst fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten andauern, ist von "freiheitsentziehenden Maßnahmen" auszugehen, die keine fachlich begründbare Freiheitsbeschränkung mehr sein können. Das gleiche gilt, wenn eine zunächst fachlich begründbare/ legitime Maßnahme voraussichtlich zwar weniger als 30 Minuten andauert aber mit deren Regelmäßigkeit zu rechnen ist. In beiden Fällen - "voraussichtliche Dauer über 30 Minuten" und "voraussichtliche Dauer unter 30 Minuten aber regelmäßig" - darf nicht mehr von fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität ausgegangen werden, liegt eine genehmigungspflichtige "freiheitsentziehende Maßnahme" vor, die den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ unterliegt (Ziffer 1). Das heißt solches Handeln ist nur im Falle einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen rechtlich unbedenklich, der geeignet und verhältnismäßig begegnet wird.

b. „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631b II BGB mit richterlicher Genehmigung: davon ist in der rechtlich relevanten „Gefahrenabwehr“ auszugehen: bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen, unabhängig von der Dauer der Maßnahme, z.B. „am Boden Fixieren“ (Ziffer 1). Dabei sind rechtliche Voraussetzungen zu beachten, das heißt die Maßnahmen müssen „geeignet“ (z.B. mit pädagogischer Aufarbeitung) und „verhältnismäßig“ sein.

c. Die Konsequenz für die Praxis lautet: wenn dies vertretbar ist, maximal für eine Dauer von 30 Minuten fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen einplanen und diese als nicht regelmäßig wiederholungsbedürftig einstufen.

d. Festhalten: Ein vorhersehbares kurzzeitiges Festhalten (unter 30 Minuten) kann einerseits fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein, wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch zu beenden, das vom jungen Menschen einseitig beendet wird und wenn darüber hinaus kein Wiederholungsbedarf angenommen wird. Andererseits kann sich ein vorhersehbares Festhalten als „Gefahrenabwehr“ darstellen, wenn ein junger Mensch bei akuter Fremdgefährdung festgehalten wird (Notwehr/-hilfe). Unabhängig von der Dauer der Maßnahme ist für dieses "Festhalten" der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1) eine richterliche Genehmigung erforderlich, auf der Grundlage einer entsprechenden Prognose rechtzeitig vorher.

e. Falsche Prognose: Stellt sich nach der Prognose einer fachlich begründbaren/ legitimen Freiheitsbeschränkung heraus, dass aufgrund von Dauer oder Regelmäßigkeit tatsächlich eine "freiheitsentziehende Maßnahme" vorliegt, ist für die weitere Zukunft eine Anpassung der Prognose zu überprüfen.

f. Nicht vorhersehbare Maßnahmen: Für nicht prognostizierte fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung ist bei erstmaliger Durchführung eine Prognose zu folgenden Fragen zu stellen: (1) „Wird diese Maßnahme in der Zukunft erneut notwendig sein?“ (2) „Reichen 30 Minuten aus und ist nicht von weiterem regelmäßigem Bedarf auszugehen?“ Situationen der „Gefahrenabwehr“ sind häufig nicht vorhersehbar und planbar, sodass eine Prognose und damit verbundene richterliche Genehmigung unmöglich sind. Auf der Grundlage des einmaligen Auftretens einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen ist freilich eine Gefährdungsprognose zu stellen, bei erkennbarem Wiederholungsgefahr eine richterliche Genehmigung zu initiieren.

21. **Regeln** werden unter dem Aspekt fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität aufgestellt. Sie sind als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar, das heißt zielführende Pädagogik.
22. Die **Wegnahme eines Gegenstands** bei Sachbeschädigung kommt als fachlich begründbare/ legitime aktive pädagogische Grenzsetzung in Betracht, wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt sie ist begrenzt auf jungen Menschen, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben. Auch kann die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich begründbar/ legitim sein.
23. Da bei fachlich begründbaren/ legitimen Grenzsetzungen in ein Kindesrecht eingegriffen wird, ist die vorherige **Zustimmung Sorgeberechtigter** erforderlich. Dabei ist davon auszugehen, dass Sorgeberechtigte mit der im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbaren Erziehungsroutine im rechtlichen Sinn „stillschweigend“ einverstanden sind. Es handelt sich um niederschwellige Maßnahmen des pädagogischen Alltags wie gängige pädagogische Regeln und Konsequenzen, die vom Erziehungsauftrag mitgetragen werden. Anders sieht es z.B. aus bei nicht vorhersehbaren aktiven pädagogischen Grenzsetzungen wie „kurzzeitiges“ Festhalten (Ziffern 18a und d) oder die „Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts“. Derartigen Handlungsoptionen müssten Sorgeberechtigte im Einzelfall vorher zustimmen. Praktikabler ist es jedoch, die pädagogische Grundhaltung des Anbieters/ Einrichtungsträgers in „fachlichen Handlungsleitlinien“ nach § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ zu beschreiben und auf derartige Handlungsoptionen (beispielhaft) einzugehen. Diese werden den Sorgeberechtigten bei der Aufnahme vorgelegt und dann zustimmend zur Kenntnis genommen.²⁶ Ist Handeln fachlich begründbar/ legitim aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt im vorbeschriebenen Sinn, liegt Machtmissbrauch vor, das heißt „unzulässige Gewalt“ im Sinne des Gewaltverbots des § 1631 II BGB. Zugleich würde ein Kindesrecht verletzt.
24. Auftrag ist es, Kindern- und Jugendlichen schon bei der **Aufnahme** bewusst zu machen, welche Ziele verfolgt werden, was sie erwartet, insbesondere welche Regeln zu beachten sind.
25. **Sofern bei Eigen- oder Fremdgefährdung von jungen Menschen in ein Kindesrecht eingegriffen wird („Gefahrenabwehr“/ z.B. Festhalten), sind diese Grundsätze zu beachten:**
 - a. Es ist wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. z.B. ist während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einzuwirken. Grundsätzlich

²⁶ Die „fachlichen Handlungsleitlinien“ können diese generellen Jugendhilfe- Leitsätze als Grundlage nehmen.

gilt: Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein junger Mensch festhalten lässt. Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind von großer Bedeutung.

b. Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1) nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. Würden Maßnahmen der Gefahrenabwehr lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, bestünde die große Wahrscheinlichkeit, dass die in der „Gefahrenabwehr“ zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. In diesem Fall können Kindesrechte verletzt werden.

c. Sobald sich ein junger Mensch beruhigt hat, wenn möglich schon parallel, ist die Situation der „Gefahrenabwehr“ pädagogisch aufzuarbeiten. Dies ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte „Eignung“ der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1).

d. Präventiv wirkende, zielführende Pädagogik, insbesondere fachlich legitime Grenzsetzung, kann Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ entbehrlich machen oder zumindest reduzieren.

26. Prüfschema Mit Hilfe des folgenden Prüfschemas wird geprüft, ob Handeln fachlich begründbar und rechtlich zulässig ist, mittels Abgrenzung zulässiger (weil fachlich begründbar/ legitim) Macht von Machtmissbrauch. Anhand des Prüfschemas wird im Team oder allein reflektiert, vorrangig im Kontext der Frage 1., die objektivierend zu beantworten ist, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft. Hierzu ist die Beteiligung einer Leitungsperson (Fachkraft) zu empfehlen, die fachliche Neutralität gewährleistet. Damit wird vermieden, dass die Reflexion ausschließlich auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird. **Hinweis:** bei Planungen entfällt Frage 4.

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)	
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -	
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?	
(a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.	
(b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.	
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.	
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.	